

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 98 (1972)  
**Heft:** 38

**Artikel:** Verbot der Waffenausfuhr?  
**Autor:** Ernst, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-511238>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# VERBOT DER WAFFENAUSFUHR?

Auf Wunsch des Nebenspalters gebe ich meine persönliche Auffassung über die Waffenausfuhrverbots-Initiative gerne bekannt:

## 1. Allgemein ist zu sagen:

— Die zu entscheidenden Fragen sind komplex. Unzulässige Vereinfachungen, Wunschdenken, demagogische Schlagworte und Verdächtigungen führen zu nichts. Nur *nüchternes, realistisches Abwägen* verspricht Erfolg. So unrichtig die Behauptung wäre, *alle* Befürworter der Initiative seien Gegner der militärischen Landesverteidigung, so abwegig ist der Vorwurf, im anderen Lager lasse man sich von finanziellen Interessen leiten und verkenne die Friedensmission und die humanitären Aufgaben der Schweiz.

— Die Konsequenzen einer *künftigen* rechtlichen Ordnung lassen sich nicht mit Zahlen *beweisen*. Sie können höchstens geschätzt werden und zwar mit allem Vorbehalt. Es geht daher nicht an, Beweise zu verlangen, die beim besten Willen nicht zu erbringen sind.

— Antipathien gegen die Waffenproduktion und den Waffenexport sollten beim Entscheid keine Rolle spielen. Beides sind *notwendige Uebel*, die in Kauf genommen werden müssen, um unserem Lande das Schicksal der Tschechen zu ersparen, die unter fremder, totalitärer Herrschaft Lüge, Unrecht und menschliche Gemeinheit erdulden müssen.

## 2. Zu den einzelnen Fragen:

— Auch die Gegner der Initiative betrachten die *Sicherung des Friedens* als eine unserer wichtigsten Aufgaben. Die Schweiz sucht ihre Unabhängigkeit durch eine Strategie der Kriegsverhütung, wenn möglich *ohne Krieg*, zu wahren. Wir greifen nur in Notwehr zu den Waffen. Unsere militärische Rüstung ist in Europa ein Faktor der Stabilität. Der Verzicht auf sie oder eine Schwächung unserer Abwehrkraft würden uns hindern, unsere Neutralitätspflichten zu erfüllen, und unser Land der Gefahr aussetzen, wie Laos und Kambodscha, zum Tummelplatz fremder Heere zu werden. Eine gut ausgerüstete Armee ist zwar nicht das einzige, aber ein sehr wichtiges Mittel unserer Friedenspolitik.

— Eine stärkere Abhängigkeit der Schweiz von der ausländischen Waffenindustrie müßte sich in Krisenzeiten und im Kriegsfall verhängnisvoll auswirken. Das fran-

zösische Embargo gegenüber Israel, dem die Auslieferung der schon bezahlten fünfzig «Mirage»-Flugzeuge im entscheidenden Augenblick verweigert wurde, sollte uns zur Warnung dienen. Unsere Armee ist auf eine eigene, leistungsfähige Rüstungsindustrie angewiesen.

— Unsere privaten Betriebe könnten mit den Aufträgen des Bundes allein nicht existieren. Die von unserem Heere benötigten Waffenserien sind zu klein, als daß sich die Fabrikation finanziell lohnen würde. Die Lieferungen an unsere Truppen lassen sich zeitlich nicht aufteilen, um die Kontinuität der Produktion sicherzustellen. Die Einführung neuer Waffen muß in *einem* Zuge erfolgen. Der von der Initiative vorbehaltene Austausch mit den europäischen Neutralen genügt nicht. Diese haben andere militärische Bedürfnisse als die Schweiz. Der technischen Zusammenarbeit mit ihnen sind daher enge Grenzen gesetzt. Uebrigens denken Oesterreich und Schweden nicht daran, ein Verbot der Waffenausfuhr zu erlassen.

— Die Unterbindung des Waffenexportes würde die Beschaffung des Kriegsmaterials für unsere Armee verteuern. Diese Tatsache wird auch von den Befürwortern der Initiative anerkannt. Umstritten ist nur die Höhe der Mehrkosten. Wie soll angesichts der deutlichen Spartendenzen auf militärischem Gebiet auch nur der (zu niedrig geschätzte) jährliche Mehraufwand von 50 Millionen Franken aufgebracht werden?

— Die Forschung im Bereich der Waffentechnik und der Erfahrungsaustausch mit dem Ausland befruchten unsere gesamte Industrie. Ein Waffenausfuhrverbot würde diesen Vorteil ausschließen.

— Die Annahme der Initiative hätte zur Folge, daß spezialisierte schweizerische Techniker und Arbeiter entlassen werden müßten. Mit einer anderweitigen Beschäftigung wäre ihnen nicht gedient. Die Erfahrung lehrt, daß Entlassungen von den Betroffenen mit Recht als schwere Benachteiligung empfunden werden. Ein Exportverbot würde nicht die Unternehmer treffen, die ihren Betrieb ins Ausland verlagern könnten, sondern die *Arbeiter und Angestellten! Diese wären die Leidtragenden!*

— Die Initiative umschreibt den Begriff des «Kriegsmaterials» so weit, daß sogar Maschinen, Uhrwerke, elektronische Apparate und ihre Bestandteile nicht mehr ausgeführt werden dürften. Die Konsequenzen einer derartigen Drosselung unseres gesamten Exportes liegen auf der Hand. Nun behaupten die Initianten, sie würden sich einer Beschränkung des Begriffes nicht wi-

dersetzen. Aber eine solche – faktisch unverbindliche – Erklärung vermag den klaren Verfassungstext nicht zu korrigieren. Die ausführenden Behörden wären an den Wortlaut der Verfassung gebunden, nicht an eine nachträgliche Interpretation der Befürworter des Ausfuhrverbotes.

— Das vom Parlament angenommene Gesetz sieht in Art. 11 eine weitreichende Beschränkung der Waffenausfuhr vor. Kriegsmaterial darf nicht nach Gebieten ausgeführt werden, in denen «ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen». Der Export ist aber auch dann verboten, wenn die Bestrebungen der Schweiz «zur Achtung der Menschenwürde sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe» beeinträchtigt würden. Das in Art. 13 des Gesetzes vorgesehene Mitspracherecht der parlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen bietet Gewähr für eine zurückhaltende Praxis des Bundesrates.

Ein *generelles* Verbot der Waffenausfuhr in die «dritte Welt» ließe sich nicht rechtfertigen. Auch Entwicklungsländer haben als souveräne Staaten Anspruch auf ausreichende Machtmittel zur Sicherung ihrer Existenz. Liefern *wir* ihnen kein Kriegsmaterial, so erhalten sie es von der UdSSR oder China, und zwar um den Preis einer politischen Einmischung in ihre Angelegenheiten.

— Ein Gutachten des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes schlägt vor, den Waffenexport nach den Industriestaaten zuzulassen, ihn aber nach den Entwicklungsländern zu verbieten. Dieser Lösung stehen neutralitätspolitische und kommerzielle Schwierigkeiten entgegen. Um die Idee des Kirchenbundes wenigstens teilweise verwirklichen zu können, muß die Initiative verworfen werden, denn sie will nur die Ausfuhr in neutrale Staaten zulassen.

— Die neuen strengen Strafbestimmungen und die Einsetzung einer besonderen Ueberwachungsbehörde für den Waffenexport (Art. 17–21 und 13 des Gesetzes) garantieren eine wirksame Bekämpfung von Mißbräuchen.

Zusammenfassend möchte ich sagen: *die vom Gesetz vorgesehene Ordnung ist vernünftig*. Sie trägt sowohl den berechtigten Interessen der Landesverteidigung, als auch unseren humanitären Pflichten angemessen Rechnung. Damit das Gesetz in Kraft treten kann, muß jedoch die Initiative abgelehnt werden.

A. Ernst